

KREISVERWALTUNG

Sehr [REDACTED]

der Eingang Ihres Antrages nach § 2 Abs. 2 des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 29.05.2021 wird nochmals bestätigt.

Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56564

Kreisverwaltung Neuwied
Sachgebiet: Datenschutz

[REDACTED]
datenschutz@kreis-neuwied.de

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 15. Juni 2021

Aktenzeichen: Anfrage 221297

In diesem greifen Sie die Pressemitteilung des Landrates des Kreises Neuwied vom 27.05.2021 auf und begehren die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), mit welcher dieser die Nutzung der LUCA-App als unbedenklich einstuft. Darüber hinaus bitten Sie um Mitteilung, auf welche Rechtsgrundlage sich die in der Pressemitteilung enthaltene Aussage zu den alternativen Kontaktverfolgungssystemen stützt.

Auf Ihre Auskunftersuchen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme des LfDI zur Nutzung der LUCA-App

Eine Stellungnahme des LfDI, mit welcher dieser die Nutzung der LUCA-App als datenschutzrechtlich unbedenklich einstuft, gibt es (bislang) nicht!

Vielmehr hat sich der LfDI am 27.05.2021 in einem E-Mail-Schriftverkehr an die rheinland-pfälzische Staatskanzlei wie folgt zur Nutzung der LUCA-App geäußert:

(Zitat) „Soweit landesrechtlich keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind aus Sicht der DSK sowohl eine Ausgestaltung nach Art. 28 DS-GVO als

auch in Form der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO vertretbar. Wie in den bisherigen Gesprächen dargestellt, tendiert der LfDI Rheinland-Pfalz zu letzterem. Für die Gesundheitsämter begründen die bestehenden gesetzlichen Regelungen eine eigene Verantwortlichkeit, diese müssen dann keine weiteren Vereinbarungen abschließen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Auftragsverarbeitung steht für die Culture4Life GmbH zuständige Berliner Datenschutzbeauftragte mit dem Unternehmen noch in abschließenden Gesprächen. Für beide Konstellationen sollen danach von der Culture4Life GmbH Mustervereinbarungen zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin kann gemäß der abgestimmten Handhabung LUCA in Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarungen eingesetzt werden.“

Diese von mir zitierte Äußerung wurde in der Pressemitteilung vom 27.05.2021 aufgegriffen. Ich räume ein, dass die in der Pressemitteilung gefallene Wortwahl „befürwortet“ die Stellungnahme des LfDI sehr großzügig interpretiert. Die Freigabe der LUCA-App für den Kreis Neuwied und die damit verbundene Arbeitserleichterung für das Gesundheitsamt im Kreis hat wohl ein wenig Euphorie hervorgerufen, was die übertriebene Wortwahl zu erklären vermag.

2. Rechtsgrundlage zur Aussage alternativer Kontaktverfolgungssysteme

Mit seiner Aussage, dass Veranstaltungsgäste und Gaststättenbesucher ohne Smartphone ihre Kontaktdaten auch weiterhin handschriftlich in Listen eintragen können, sofern die Veranstalter dazu bereit sind, hat der Landrat des Kreises Neuwied keine Verwaltungsakte an die Veranstalter bzw. Gastwirte gerichtet. Auch ist mit der Pressemitteilung vom 27.05.2021 keine Rundverfügung an diese Personenkreise erlassen worden. In ihr überlässt er es vielmehr diesen selbst, die Kontakterfassung digital oder analog vorzunehmen. Natürlich zeigt sich der Landrat erfreut und zufrieden ob der neuen Kontakterfassungsalternative, zumal diese auch die bereits erwähnte Arbeitserleichterung im Gesundheitsamt mit sich bringen wird, aber ein Gebot die LUCA-App auch tatsächlich zu nutzen, ist damit nicht verbunden. Ihre Einschätzung, dass eine digitale Datenerfassung für die Veranstalter und Gastwirte durch ihn verpflichtend suggeriert werde, teile ich nicht. Insoweit steht die Aussage des Landrates auch nicht im Widerspruch zur von Ihnen angesprochenen Einschätzung des LfDI vom 05.05.2021. Eine Rechtsgrundlage ist wegen des fehlenden Regelungscharakters in diesem Zusammenhang daher entbehrlich. Vielmehr sind hier Aussagen aus der Pressemitteilung vom 27.05.2021 durch die allgemeine Meinungsfreiheit gedeckt.

Gründe, Ihrem Auskunftsersuchen nicht zu entsprechen, waren dem LTranspG selbst und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nicht zu entnehmen.

Verwaltungsgebühren waren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG nicht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

